

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	71 (1974)
Heft:	10
Rubrik:	Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das persönliche Engagement unentbehrlich, um dem notleidenden Menschen die Hilfeleistung zu einem Erlebnis und damit zu einer wirksamen Hilfe werden zu lassen. So können wir mit den Verfassern der Schrift, Pfarrer Hans Langenegger und Kurt Lüthy, feststellen, «dass die heute übliche abschätzige Beurteilung dessen, was auf dem Gebiete der Sozialarbeit unter schwersten Bedingungen von unseren Vätern geleistet worden ist, fehl am Platze ist».

Dass der Verein auch zeitgemässe Zukunftspläne hat, darf nicht unerwähnt bleiben. Darüber soll einmal, so hoffen wir, von fachkundiger Seite aus berichtet werden. Heute gebührt dem basellandschaftlichen Erziehungsverein ein doppelter Dank – ein Dank für sein umsichtiges und differenziertes Wirken während 125 Jahren, ein Dank aber auch für die reizvolle und ansprechende Dokumentation, die er uns vorgelegt hat.

Max Hess

Aus Kantonen und Gemeinden

Aus der Stadt Winterthur erfahren wir . . .

Die neue Gemeindeordnung brachte sowohl für das Waisenamt als auch für das Fürsorgeamt die zeitgemäßeren und realitätsbezogenen Bezeichnungen Vormundschaftsamt und Sozialamt. Beide Ämter werden künftig der Verwaltung der sozialen Dienste zugehören.

Beim Vormundschaftsamt stand das Berichtsjahr im Zeichen des am 1. April in Kraft getretenen revidierten Adoptionsrechtes. Diese fortschrittliche Gesetzesänderung machte die Adoption vollends zu einem modernen Instrument des Kinderschutzes von hoher sozialer Bedeutung. Das Adoptivkind wird nun vollständig in die neue Familie integriert, es ist den ehelichen Kindern auch erbrechtlich gleichgestellt und erhält das Bürgerrecht seiner Adoptiveltern. Die Revision bewirkte eine Flut von Adoptionsgesuchen. Ebenso wurde von der Möglichkeit der Unterstellung altrechtlicher Adoptionen unter die Bestimmungen des neuen Rechtes rege Gebrauch gemacht.

Im letztjährigen Geschäftsbericht wurde mit Erleichterung darauf hingewiesen, dass nur 36 Beistandschaften für aussereheliche Kinder bestellt werden mussten. Leider scheint dies eine einmalige Erscheinung gewesen zu sein; denn im Berichtsjahr mussten 52 solche Beistandschaften errichtet werden. Dabei ist kaum anzunehmen, dass weniger zur Pille gegriffen wurde. Immerhin ist diese Zunahme nicht alarmierend, betragen doch die Vergleichszahlen des Jahres 1971 57 und des Jahres 1970 66.

Die vom Grossen Gemeinderat im Jahre 1973 zur weiteren Entlastung der Amtsvormundschaft geschaffenen Stellen von zwei Fürsorgebeamten konnten nicht besetzt werden. Das hat zur Folge, dass jedes der sieben Teams der Amtsvormundschaft mit rund 200 Betreuten belastet bleibt. Die Zeitnot der Sozialarbeiter

wird deshalb andauern, zumal die ihnen übertragenen Fälle immer komplexer werden und einer differenzierteren Behandlung rufen. Besonders zeitraubend und psychisch belastend gestaltet sich die Arbeit mit bevormundeten Drogenabhängigen, die, auf das schwerste verwahrlost, auf freiwilliger Basis weder erfasst noch betreut werden können.

Die dringend benötigte Tag- und Nachtklinik für erwerbsfähige Leute, die sozialpsychiatrisch betreut werden müssen, steht vor der Verwirklichung: der Grosse Gemeinderat bewilligte am 19. März den Ankauf der Liegenschaft Walkestrasse 13 sowie einen Kredit von Fr. 220 000.— für den Umbau und die Renovation des Wohnhauses, das dem Kanton, der die Führung der Klinik übernimmt, mietweise überlassen wird. Der Umbau ist im Gange. Der Betrieb sollte im Laufe dieses Jahres mit etwa 12 Patienten aufgenommen werden können.

Beim Sozialamt war das Berichtsjahr vor allem durch eine rege Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialbauten geprägt. Verschiedene Projekte konnten nach langer und oft mühsamer Arbeit der Verwirklichung näher gebracht werden. Projekt und Kostenvoranschlag für ein neues Töchterheim sind vom Architekten Mitte Jahr abgeliefert worden. Der Grosse Gemeinderat bewilligte den Kredit für den Wiederaufbau. Ferner sprach er die Kosten für die schon längst fällig gewesenen baulichen Verbesserungen am Waisenhaus gut. Das Kinder-Durchgangsheim Büel, das Krankenheim Oberwinterthur und die Alters- und Invalidenwohngebäude auf dem Brühlgutareal befinden sich im Stadium der Detailprojektierung. Das Kreditbegehren für das vierte Altersheim an der Rosentalstrasse ist abstimmungsreif geworden. Die Bauarbeiten an der Pflegerinnenschule mit Personalwohnungen und die Erweiterung des Krankenhauses Adlergarten machten erfreuliche Fortschritte.

Im Zusammenhang mit diesen Bauaufgaben stellte sich immer wieder die Frage nach der Rationalisierung auf dem Verpflegungssektor. Nach eingehender Prüfung verschiedener Möglichkeiten entschied man sich dafür, die Küche des Krankenhauses Adlergarten so auszubauen, dass sie neben dem Altersheim auch das neue Töchterheim Sunnehus und das Altersheim Rosental mit Hauptmahlzeiten beliefern kann. Rationalisierungsmassnahmen zum Zwecke der Personaleinsparung drängen sich auch auf dem Sektor der Wäschebesorgung auf. Besprechungen mit den kantonalen Instanzen bewirkten, dass der Neubau einer Zentralwäscherei in Winterthur nun als vordringlich erklärt wurde. Dadurch wird es möglich sein, auch die Wäsche (Flachwäsche) aus den städtischen Heimen zu übernehmen.

Diese beiden Beispiele zeigen, dass Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Personalpolitik nicht nur in der Industrie, sondern auch in kommunalen Betrieben diskutiert und geprüft werden. Dennoch bestehen ernsthafte Personalprobleme. Eigene Pflegehelferinnenkurse ermöglichen es dem Krankenheim Adlergarten, eine Anzahl junger Töchter für die Arbeit am Krankenbett heranzubilden, und durch die laufende Instruktion von willigen Hilfskräften sucht man die Qualität der Pflege ständig zu verbessern. Arg in Nöten mit geschultem Erziehungspersonal ist das Waisenhaus. Um diesem Notstand zu begegnen, sind mit der Stadt Zürich Verhandlungen eingeleitet worden, welche die Absolvierung einer Berufslehre im Sinne einer berufsbegleitenden Heimerzieherausbildung zum Ziele haben. Ferner

strebte die Konferenz der Fürsorgechefs der benachbarten Städte, zusammen mit dem VSA (Verein für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen) die Förderung der Heimleiterausbildung durch den Ausbau der bisherigen Kursarbeit an.

Neben der Verwirklichung von Bauvorhaben lagen die Schwerpunkte sozialen Bemühens wiederum darin, den bedrängten Menschen mit einem möglichst breiten Fächer von Hilfsleistungen beizustehen. In der Jugendarbeit wurde deutlich, dass der Jugendliche nicht nur als Einzelwesen verstanden werden darf, da er in verschiedenen sozialen Bezügen lebt. Die Beratungsstelle versuchte dieser Erkenntnis durch den Aufbau regelmässiger Gruppenarbeit gerecht zu werden. Im September wurde — mit finanzieller Unterstützung privater Organisationen — ein Verein für therapeutische Wohngemeinschaften gegründet, mit dem Ziel, dem Jugendlichen im Rahmen einer Wohn- und Lebensgemeinschaft zur Reifung und Gesundung zu verhelfen. Leider zeigte es sich — nicht unerwartet —, dass sich ein Kern von echten Drogenabhängigen herausgebildet hat, dem ambulant nur sehr schwer beizukommen ist.

Die Beanspruchung der Familienfürsorge nahm ebenfalls zu. Das Ansteigen der Scheidungsziffern, Generationenkonflikte, die zunehmende Berufsarbeit der Mütter sind beängstigende Zeichen einer Bedrohung der Familie. Geschiedene und verwitwete Frauen mit Kindern suchen den Beistand und Rat in mancherlei Lebenslagen. Alleinstehende — Männer und Frauen — werden mit ihren Konflikten selber nicht fertig. Durch gezielte Gespräche wird versucht, beim Klienten eine Verhaltensänderung herbeizuführen, die ihm eine seelische Erleichterung verschafft und ihn befähigen soll, seine Situation zu verbessern. Arbeitsintensiv und oft mühsam sind für die Budgetberaterin die Durchführung von Lohnverwaltungen und Schuldensanierungen.

Die Zahl der Anmeldungen in eines der städtischen Altersheime ist auf 800 angestiegen, was wohl auf die vielen aufklärenden Vorträge und Hinweise in der Presse zurückzuführen ist. Vorurteile gegenüber dem einstigen «Asyl» scheinen weitgehend abgebaut zu sein und einem neuzeitlicheren Denken Platz gemacht zu haben. Noch prekärer ist die Situation im Krankenheim Adlergarten, wo die Zahl der Aufnahmegesuche auf über 600 kletterte, wovon ungefähr die Hälfte als dringlich zu bezeichnen ist. Es ist denn auch nicht verwunderlich, dass die Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Betagte weiter zugenommen hat. Immer schwieriger ist es, einen auswärtigen Heimplatz zu finden. Ist ein solcher gefunden, sind die Kosten oft derart hoch, dass seine Finanzierung echte Sorgen bereitet. Bis das erweiterte Krankenheim und das vierte Altersheim bezogen werden können, wird leider der Bettentnotstand bestehen bleiben.

Während die Gemeindeschwestern ihren Aufgaben an den sich zu Hause aufhaltenden kranken und alt gewordenen Mitmenschen zu genügen vermochten, konnte die Hauspflege nicht alle Gesuche berücksichtigen. Gemeinsam mit der Stiftung für das Alter war man bemüht, die Dienstleistungen an Haushalthilfen, Mahlzeitendienst und Fusspflegedienst optimal zu nützen und auszubauen, um den Betagten ein Abrücken von den bisherigen Lebensgewohnheiten so gut wie möglich zu ersparen. Einsatzfreudige, hilfsbereite Frauen sind denn auch weiterhin

sehr gefragt. Aber auch an die Jugendlichen ergeht der Appell, sich noch vermehrt in den Dienst ihrer betagten Mitmenschen zu stellen. Im Dezember wurde durch die Stadt allen über 65jährigen Einwohnern das Weihnachtsheft der Zeitschrift «Pro Senectute» gratis zugestellt. In einem vierseitigen Sonderteil «Winterthur-extra» soll die Zeitschrift nicht nur viele lokale Informationen enthalten, sondern auch zu Diskussionen anregen und Kontakte vermitteln. Von der Empfehlung, die Zeitschrift inskünftig zu abonnieren, wurde sehr zahlreich Gebrauch gemacht.

Fragen um das Schweizerbürgerrecht und Überfremdungsabwehr vor Bundesgericht

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wiedereinbürgerung verheirateter ehemaliger Schweizerinnen

Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts von 1952 bestimmt in Artikel 58, dass gebürtige Schweizerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht verloren haben, trotz fortbestehender Ehe unentgeltlich ins Schweizerbürgerecht wieder-aufgenommen werden, sofern sie innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch stellen und sich nicht offensichtlich als der Wiederverleihung unwürdig erweisen. Das Wiedereinbürgerungsverfahren blieb durch diesen Text auf ehemalige Schweizerinnen beschränkt, deren Schweizerbürgerrecht seinerzeit mit der Geburt erworben worden war. Diese allzu strenge Begrenzung befriedigt nicht. Im Jahre 1956 wurde daher dem Bürgerrechtsgesetz ein Artikel 58 bis eingefügt, der im Jahre darauf in Kraft trat. Ihm zufolge können ehemalige Schweizerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heirat oder Einbezug in die Entlassung des Ehemannes das Schweizerbürgerrecht verloren haben und deren Ehe nicht aufgelöst oder getrennt ist, wiedereingebürgert werden. Im Falle der Eheauflösung oder Trennung hatte bereits Artikel 19 die Wiedereinbürgerungsmöglichkeit eröffnet. Artikel 58 bis gibt indessen im Gegensatz zum Fall von Artikel 58 kein grundsätzliches Recht auf Wiedereinbürgerung. Diese steht vielmehr im freien Ermessen der zuständigen Behörde. Die Wiedereinbürgerung sollte nach der Absicht des Gesetzgebers nur Frauen gewährt werden, die sich der Schweiz tief verbunden fühlen, was vom Gesetz nur von der gebürtigen ehemaligen Schweizerin von vornherein vermutet wird. Das Bundesgericht (Verwaltungsrechtliche Kammer) vermag zwar auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde einer vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement abgewiesenen Gesuchstellerin hin nicht die Opportunität des Departementsentscheides nachzuprüfen, da dies nur in ganz bestimmten Spezialfällen gesetzlich Sache des Bundesgerichtes ist. Dagegen kontrolliert es, ob die Ermessensfreiheit überschritten oder missbraucht worden ist. Dabei würdigt es den Sachverhalt, einschliesslich der erstmals vor seinen Schranken erhobenen Tatsachenbehauptungen,